

# **Bebauungsplan 1-149-2, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße / Millich**

- Textliche Festsetzungen-



## **1. Art der baulichen Nutzung**

(gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO)

### **1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 BauGB)**

Innerhalb des Gewerbegebietes ist lediglich die Errichtung eines privaten Parkplatzes zulässig.

## **2. Grünordnerische Festsetzung**

Die in zeichnerisch dargestellten Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorhandene Vegetation ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

## **Hinweise**

Bodenbewegungen durch Grundwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, sind im Bereich der Planfläche nicht auszuschließen.

Das Plangebiet ist durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

**Der Bebauungsplan 1-149-2, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße / Millich ist mit Bekanntmachung vom 27.09.2013 rechtsverbindlich geworden.**